

Ja, ich möchte die Rolf Knie Karte bestellen und damit das humanitäre Projekt von «Menschen für Menschen» unterstützen und wähle folgende Karte:

 Im 1. Jahr CHF 50 statt CHF 100

Kostenlose Mobility-Funktion, mit der die Rolf Knie Karte zum Schlüssel für die CarSharing Fahrzeuge wird. Bitte Kopie Ihres Führerausweises (Vorder- und Rückseite) beilegen.



Ref. 1256121010949
 Rolf Knie Löwen
Visa Kreditkarte



Ref. 1252310708005
 Rolf Knie Tiger 1
Visa Kreditkarte



Ref. 1256120746744
 Rolf Knie Tiger 2
Visa Kreditkarte



Ref. FG FJl € € € Ì
 Rolf Knie Tiger 3
Visa Kreditkarte



Ref. 1256120203850
 Rolf Knie Zebra 1
Visa Kreditkarte



Ref. 1252312376077
 Rolf Knie Zebra 2
Visa Kreditkarte



Ref. 1256121084099
 Rolf Knie Löwen
MasterCard Kreditkarte



Ref. 1252310914901
 Rolf Knie Tiger 1
MasterCard Kreditkarte



Ref. 1256120828018
 Rolf Knie Tiger 2
MasterCard Kreditkarte



Ref. FG FJl € Ì JI FÌ
 Rolf Knie Tiger 3
MasterCard Kreditkarte



Ref. 1256120377690
 Rolf Knie Zebra 1
MasterCard Kreditkarte



Ref. 1252312536226
 Rolf Knie Zebra 2
MasterCard Kreditkarte

1. Persönliche Angaben

So soll mein Name auf der Karte erscheinen (Vorname/Name):

Herr Frau Korrespondenzsprache D F I

Name/Vorname

Strasse/Nr. PLZ/Ort

Wohnhaft seit Geburtsdatum Nationalität

Telefon privat Mobiltelefon

E-Mail Zivilstand

Anzahl minderjähriger Kinder Für Ausländer: Ausländerausweis Typ C B G L seit In der Schweiz seit

Vorherige Adresse von bis Adresse

2. Beschäftigung/Finanzielles

angestellt selbständig pensioniert in Ausbildung

Arbeitgeber seit

Beruf/Position Telefon

Adresse

Bruttogehalt CHF Wohnung/Haus ist gemietet Eigentum Jährliche Wohnkosten CHF LSV/Debit Direct
(Angabe von Gesetzes wegen obligatorisch gem. KKG Art. 30) Für Zahlungen direkt über Ihre Bank

(*) Der/Die Antragsteller(in) anerkennt, dass sich der Kreditkarten-Herausgeber das Recht vorbehält, aus Bonitätsgründen und nach freiem Ermessen eine Rolf Knie Prepaid Karte (Visa classic Prepaid resp. MasterCard Electronic) an Stelle der beantragten Rolf Knie Kreditkarte auszustellen. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten sinngemäss auch für die Rolf Knie Prepaid Karte. Jahresbeitrag im ersten Jahr CHF 0, ab zweitem Jahr CHF 50. Auf www.cornercard.ch (jederzeit abrufbar) erhält der/die Antragsteller(in) nähere Angaben zum Jahresbeitrag, den Aufladegebühren, etc. der Rolf Knie Prepaid Karte, deren Verbindlichkeit er/sie mit erstmaliger Verwendung der Rolf Knie Prepaid Karte ausdrücklich anerkennt.

3. Angaben für Zusatzkarten

Ja, ich beantrage mit solidarischer Haftung eine Rolf Knie Zusatzkarte* (Auswahl von Referenz und Design siehe oben) für die folgende mit mir an meiner Wohnsitzadresse wohnhafte Person. Ref.: Design:



Ich habe bereits eine Hauptkarte mit der Nummer

Kostenlose Mobility-Funktion, mit der die Rolf Knie Karte zum Schlüssel für die CarSharing Fahrzeuge wird. Bitte Kopie Ihres Führerausweises (Vorder- und Rückseite) beilegen.

Ehepartner Partner Tochter/Sohn (Mindestalter: 16 Jahre)

So soll mein Name auf der Karte erscheinen (Vorname/Name):

Herr Frau

Name/Vorname

Geburtsdatum Beruf

Nationalität Mobiltelefon E-Mail

Für Ausländer: Ausländerausweis Typ C B G L seit Bruttogehalt CHF
(bitte Kopie beilegen) (Angabe obligatorisch gem. KKG Art. 30)

4. Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten (Formular A gemäss Art. 3 und 4 VSB) Angaben von Gesetzes wegen obligatorisch

Wichtig: Unbedingt ausfüllen!

Ich als Hauptkarten-Inhaber/Antragsteller erkläre, dass die Gelder, die zur Begleichung der Kreditkarten-Rechnungen der Haupt- und (falls vorhanden) der Zusatzkarte dienen und/oder über diesen Betrag hinaus beim Kreditkarten-Herausgeber eingebracht werden (Zutreffendes ankreuzen)

- ausschliesslich mir gehören
 - folgender Person/folgenden Personen gehören, und zwar: Name/Vorname (evtl. Firma) Geburtsdatum Nationalität Wohnadresse (-sitz) Staat
- für die Hauptkarte _____
- für die Zusatzkarte (falls vorhanden) _____

Ich als Kartenantragsteller verpflichte mich, Änderungen dem Kartenherausgeber von mir aus mitzuteilen. Das vorsätzlich falsche Ausfüllen dieses Formulars A ist strafbar (Art. 251 des Schweizerischen Strafgesetzbuches, Urkundenfälschung; Strafandrohung: Zuchthaus bis zu fünf Jahre oder Gefängnis).

5. Erklärung

(*) Ich bestätige hiermit die Richtigkeit der Angaben in diesem Antrag. Ich erkläre, die **allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)** für die Cornèrcard Visa und MasterCard der Cornèr Bank AG, ausgestellt von Cornèrcard, **erhalten** und **verstanden** zu haben und als **verbindlich anzuerkennen**. Ich ermächtige die Cornèr Bank AG hiermit, dieses Gesuch ohne Angabe eines Grundes abzulehnen. Bei Annahme dieses Kartenantrages erhalte ich die beantragte Karte oder, statt einer Kreditkarte, eine aufladbare Cornèrcard reload, eine Kopie dieses Kartenantrages sowie den individuellen PIN-Code. Zusätzlich erhalte ich die Versicherungsbedingungen derjenigen Versicherungen, die in den Produkten von Cornèrcard classic jeweils automatisch und kostenlos bzw. auf Anfrage und gegen Gebühr zusätzlich eingeschlossen sind. Die **Benützung** und/oder die **Unterzeichnung der Karte** stellt eine Bestätigung dar, dass ich die **AGB** (einschliesslich der Einwilligungs-, Übertragbarkeits- und Bestätigungsklauseln von Art. 9, Abs. 1, 2, 3 und 4) und die jeweiligen **Versicherungsbedingungen erhalten** und **verstanden** habe und sie **vollumfänglich akzeptiere**.

Jahresbeiträge und Wechselkurse: Jahresbeitrag für die Hauptkarte: CHF 100; Jahresbeitrag für die Zusatzkarte: CHF 50; Jahresbeitrag für die Begleitkarte: CHF 25. Die in ausländischer Währung getätigten Ausgaben werden zum Retail-Wechselkurs der Cornèr Bank AG am Verbuchungstag umgerechnet, zuzüglich Fremdwährungs-Bearbeitungsspesen in Höhe von maximal 0,9 %.

Bargeldbezüge: Auf solche Bezüge wird eine Kommission von 2,5 % erhoben, mindestens jedoch CHF 6 bei Bezügen an Geldausgabe-Automaten und CHF 10 bei Bezügen an Bankschaltern.

Mahnungen und Kartenersatz: Die Cornèr Bank AG ist berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20 für jede Mahnung und für jedes mangels Deckung retournierte Lastschriftverfahren (LSV, Debit Direct) zu belasten. Für jeden Kartenersatz verrechnet die Cornèr Bank AG dem Inhaber einen Spesenaufwand von CHF 20.

Ermächtigung: Ich ermächtige die Cornèr Bank AG, im Schadensfall alle notwendigen persönlichen Daten an die zuständige Versicherungsgesellschaft weiterzuleiten und meine E-Mail-Adresse für eigene Marketingaktivitäten zu verwenden, sowie ticketportal oder dessen beauftragten Dritten lediglich solche Auskünfte über meine Personalien und den Gebrauch meiner Karte zu erteilen, die zur Abwicklung der Karte erforderlich sind. Als Hauptkarten-Inhaber ermächtige ich den Begleitkarten-Inhaber, zu jedem Zeitpunkt selbständig für die eigene Karte onlineaccess, mobileaccess, freiwillige Versicherungen oder Priority Pass zu beantragen.

ACCESS NUMBER Zutrittsfunktion: Für die ACCESS NUMBER Benützung gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des jeweiligen Zutrittspartners. Diese können beim jeweiligen ACCESS NUMBER-Zutrittspartner jederzeit online auf dessen offizieller Web Site eingesehen und heruntergeladen oder via dessen Callcenter bestellt werden. Die Cornèr Bank AG übernimmt keine Verantwortung für die ACCESS NUMBER Zutrittsfunktion. Insbesondere übernimmt sie keine Verantwortung dafür, dass die ACCESS NUMBER Zutrittsfunktion am Zutrittsort (Point of Access) des betreffenden ACCESS NUMBER Zutrittspartners tatsächlich elektronisch lesbar ist.

Führerausweis und Überprüfung von dessen Gültigkeit: Der Kunde bestätigt mit seiner Unterschrift, einen in der Schweiz gültigen Führerausweis der entsprechenden Fahrzeugkategorie zu besitzen und verpflichtet sich, Mobility das Original vorzulegen oder eine deutlich lesbare Kopie sowie allenfalls davon eine beglaubigte Übersetzung auf Deutsch, Französisch oder Englisch zu übergeben. Ein Entzug sowie der Verfall der Gültigkeit sind Mobility umgehend mitzuteilen. Die Nutzung von Mobility Fahrzeugen ohne gültigen Führerausweis ist untersagt und wird strafrechtlich verfolgt. Der Kunde bevollmächtigt Mobility, bei den Zulassungsbehörden jederzeit während der Vertragsdauer anzufragen, ob er zum Zeitpunkt der Anfrage über einen gültigen Führerausweis verfügt und kein Führerausweisentzug bzw. keine Aberkennung vorliegt. Ausgeschlossen ist die Einsicht in das Administrativmassnahmen-Register (ADMAS). Die Vollmacht erlischt mit dem Vertragsende. Dem Kunden ist es freigestellt, die Zulassungsbehörde über die Vertragskündigung bei Mobility zu informieren.

Bestellungen können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Der Kunde ermächtigt die Cornèr Bank AG des weiteren, für die Abwicklung der Mobility Leistung seine persönlichen Daten (Name, Vorname, Strasse/ Hausnummer, PLZ, Ort, Führerausweis-Nr.) und die Kartendaten (Chip-ID, Cornèrcard-ID, Ablaufdatum der Karte) an Mobility zu übermitteln.

6. Unterschrift

Ort/Datum _____ (*) Unterschrift Hauptkarten-Antragsteller

Ort/Datum _____ (*) Unterschrift Zusatzkarten-Antragsteller

T1007

1. Allgemeines/Kartenausgabe

Bei Annahme des Kartenantrages stellt die Cornèr Bank AG (nachstehend «Bank» genannt) dem Antragsteller (nachstehend «Inhaber» genannt) auf seinen Namen eine oder mehrere Kreditkarten (nachstehend «Hauptkarte» oder «Karte» genannt) aus.

Der Inhaber dieser Hauptkarte kann für einen Partner oder Familienangehörigen, mit dem er zusammenlebt, unter seiner Verantwortung die Ausgabe einer oder mehrerer Zusatzkarten (nachstehend «Zusatzkarte» oder «Karte» genannt) oder einer oder mehrerer Begleitkarten (nachstehend «Begleitkarte» oder «Karte» genannt) beantragen. Der Inhaber einer Zusatzkarte wird in der Folge als «Zusatzkarten-Inhaber» oder «Inhaber», der Inhaber einer Begleitkarte dagegen als «Begleitkarten-Inhaber» bezeichnet.

Die Karte, die persönlich und unübertragbar ist, bleibt Eigentum der Bank und wird gegen Zahlung einer von der Bank festgesetzten jährlichen Gebühr herausgegeben. **Die Karte muss sorgfältig aufbewahrt und vor Zugriff von Dritten geschützt werden.** Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber erhalten mit separater Post je einen eigenen persönlichen und geheimen Code (nachstehend «PIN» genannt).

Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber sind gehalten, sämtliche Änderungen der im Karten-Antragsformular gemachten Angaben der Bank unverzüglich schriftlich mitzuteilen, insbesondere Änderungen persönlicher Daten oder der Adresse.

Der Haupt- und Zusatzkarten-Inhaber **haften solidarisch** der Bank gegenüber - das heisst, jeder einzeln und für das Ganze - für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Karte und aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen. Der Inhaber der Hauptkarte haftet darüber hinaus für die Zahlung der jährlichen Gebühr und für alle Verpflichtungen, die durch die Benützung der Begleitkarte und aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen entstehen.

2. Gültigkeit der Karte/Ausgabenlimite

Die Karte ist bis zu dem auf ihr eingetragenen Datum gültig und wird automatisch erneuert, wenn sie nicht spätestens zwei Monate vor Verfall schriftlich gekündigt wird. Die vom Inhaber der Hauptkarte übermittelte Kündigung gilt sowohl für die Hauptkarte selbst als auch für die Begleitkarte. Die Bank behält sich das Recht vor, die Karte - ohne Angabe von Gründen - nicht zu erneuern. Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber verpflichten sich, die eigene Karte bei Erhalt zu unterschreiben. Bei der Prüfung des Antrages und namentlich bei der Durchführung der Kreditfähigkeitsprüfung wie auch bei der Vertragsabwicklung stützt sich die Bank vorab auf die Angaben des Inhabers im Kartenantrag sowie auf allfällige später erhaltene Mitteilungen. Zudem werden Informationen (betreffend aktuelle Adresse, Zahlungsfähigkeit, allfällige Bevormundung) beim Arbeitgeber, bei Banken und öffentlichen Ämtern (Betriebsräte, Einwohnerkontrollen, Vormundschaftsbehörden), bei Kreditauskunftsunt- ernehmen sowie insbesondere bei der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK) und der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) eingeholt.

Für Zusatzkarten werden auch die vom Hauptkarten-Inhaber im Kartenantrag gemachten Angaben zu seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in Betracht gezogen, bei von einer Drittpartei garantierten Karten auch diejenigen des Garanten. Die Bank teilt dem Inhaber die Ausgabenlimite mit, die auf Grund der Kreditfähigkeitsprüfung festgelegt wurde und die für die Karten höchstens 15 % (für Classic Karten) bzw. 20% (für Gold Karten) des im Kartenantrag angegebenen Jahreseinkommens oder Bruchteile davon beträgt, wobei der Maximalbetrag in der Regel Fr. 10'000 (für Classic Karten) bzw. Fr. 90'000 (für Gold Karten) beträgt.

Die für den Inhaber einer Hauptkarte festgelegte Ausgabenlimite gilt im Sinne einer Globallimite für alle seine Haupt- und die Begleitkarten, indem die Gesamtheit sämtlicher Karteneinsätze diese Globallimite nicht überschreiten darf. In analoger Weise erstreckt sich die für den Zusatzkarten-Inhaber festgelegte Ausgabenlimite auf alle seine Zusatzkarten. Die Bank behält sich das Recht vor, die Ausgabenlimite jederzeit zu verändern, mit entsprechender schriftlicher Mitteilung an den Inhaber.

Die Benützung der Karte über die Limite hinaus ist unrechtmässig; vorbehalten bleibt die Verpflichtung des Inhabers, die Überschreitung der Ausgabenlimite sofort und im gesamten Betrag zurückzuerstatten. Der Inhaber einer Hauptkarte kann überdies die Festlegung einer monatlichen operativen Limite für die Begleitkarte beantragen. Aus technischen Gründen hat diese Limite nur Richtwert-Charakter und der Inhaber der Hauptkarte bleibt vollumfänglich verantwortlich für eventuelle Überschreitungen dieser Limite.

3. Benützung der Karte

Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber sind berechtigt, Waren und Dienstleistungen bei den angeschlossenen Vertragsunternehmen sowie Bargeldvorschüsse bei den dazu ermächtigten Banken weltweit zu beziehen. Mit der Karte und ihrem persönlichen PIN können der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber an den Geldausgabe-Automaten Barbezüge tätigen. Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber sind gehalten, den von der Bank erhaltenen PIN möglichst bald bei einem der zahlreichen schweizerischen Geldausgabe-Automaten, die mit dem VISA bzw. MasterCard Markenzeichen versehen sind, **durch einen neuen PIN** nach ihrer Wahl zu ersetzen. Sie verpflichten sich, die **PINs nirgends aufzuschreiben und dieselben niemandem zu enthüllen**, auch nicht jemandem, der sich als Angestellter der Bank (inkl. Cornèrcard) ausgeben oder ausweisen sollte.

Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber haften für absolut alle Folgen, die aus der Nichterfüllung der Schutzpflicht des PINs bzw. der Karte herrühren. Der beziehbare Bargeldbetrag wird unabhängig von der festgesetzten Ausgabenlimite von Mal zu Mal von der Bank bestimmt.

Die ermächtigten Vertragsunternehmen und Banken sind berechtigt, einen Identitätsausweis zu verlangen. Mit der Unterzeichnung des dazu bestimmten Beleges beim Einsatz der Karte sowie mit der Benützung des PINs anerkennen der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber die Richtigkeit des Betrages. Ausserdem anerkennen der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber den Betrag der mit der Karte oder mit den Kartenangaben - ohne Unterschriften und ohne Benützung des PINs - getätigten Transaktionen (z.B. bei automatischen Tankstellen oder im Internet).

Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber autorisieren die Bank unwiderruflich, diesen Betrag dem Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Bank zu überweisen. Den entsprechend bezahlten Betrag belastet die Bank der Karte des Inhabers. Die Bank behält sich das Recht vor, diejenigen Belege nicht zu honorieren, die diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht entsprechen.

Die Karte hat nur die Funktion eines bargelosen Zahlungsmittels. Die Bank übernimmt keine Verantwortung für alle Geschäfte, die unter Benützung der Karte abgeschlossen wurden. Insbesondere anerkennen der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber, dass die Bank auch dann nicht verantwortlich ist, wenn seitens der angeschlossenen Vertragsunternehmen bzw. der ermächtigten Banken die Karte aus irgendeinem Grund nicht oder nur teilweise akzeptiert werden sollte. Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber anerkennen ausserdem, dass die Bank für deren Leistungen nicht verantwortlich ist, und verzichten darauf, ihr gegenüber jegliche Art von Einwendungen zu erheben, die die Belege selbst und/oder die damit zusammenhängenden Abwicklungen betreffen.

Dies gilt auch im Falle verspäteter oder nicht erfolgter Lieferung von Waren oder Dienstleistungen. Für Streitfälle oder Reklamationen jeder Art, die Waren oder Dienstleistungen betreffen, sowie die Ausübung irgendeines diesbezüglichen Rechtes müssen sich der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber einzig und allein an das Vertragsunternehmen bzw. an die ermächtige Bank wenden. Insbesondere wird die Verpflichtung des Inhabers zur Zahlung der auf den Monatsauszügen ausgewiesenen Beträge an die Bank durch das Entstehen von Streitfällen nicht aufgehoben. Die Karte darf nur für legale Transaktionen benützt werden.

4. Monatsauszug

Alle mit der Karte oder mit den Kartenangaben getätigten Einkäufe und sonstige Transaktionen sowie Einzahlungen werden valuta-basierend, nach Datum der Verbuchung, verwaltet.

Einmal pro Monat schickt die Bank dem Inhaber einen Monatsauszug in Schweizer Franken. Dem Monatsauszug des Inhabers der Hauptkarte werden auch sämtliche mit der Begleitkarte getätigten Einkäufe und sonstige Karteneinsätze belastet. Für Ausgaben, die in anderer Währung getätigt wurden, anerkennen der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber den von der Bank angewendeten Wechselkurs.

Die Bank hat vom Inhaber innerhalb des auf dem Monatsauszug angegebenen Datums wenigstens den vom Rückzahlungsprogramm vorgesehenen Mindestbetrag zu erhalten. Sollte die Bank bis zum angegebenen Datum nicht im Besitze der vorgesehenen Zahlung sein oder sollte die Summe geringer als das vorgesehe-

ne Minimum sein, wird der Inhaber ohne jede weitere Mahnung für den gesamten Saldo als in Verzug betrachtet, und zwar mit allen diesbezüglichen rechtlichen Folgen.

Mit dem Verzug des Inhabers wird auch der gesamte Saldo eventuell weiterer, auf denselben Inhaber lautende Auszüge, unmittelbar zur Zahlung fällig. Eventuelle Überschreitungen der Ausgabenlimite sind sofort zu begleichen.

Der Monatsauszug gilt als genehmigt, wenn er nicht **innerhalb von 30 Tagen** ab Datum desselben schriftlich beanstandet wird. Die Saldoziehung durch Zustellung des Monatsauszuges bzw. dessen Genehmigung hat keine Novation des Schuldverhältnisses zur Folge.

5. Zahlungsmodus/Rückzahlungsprogramm

Die Bank belastet keine Zinsen, wenn der auf dem Monatsauszug ausgedruckte zu bezahlende Gesamtbetrag innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist bei der Bank eintrifft.

Wenn die Zahlung auf Raten (Kreditoption) oder mit Verspätung erfolgt, erhebt die Bank auf alle Transaktionen ab Verbuchungsdatum bis zur vollständigen Bezahlung einen Jahreszinssatz von maximal 15%. Eine Teilzahlung wird zunächst auf die Zinsforderung angerechnet.

Es gilt der nachstehende monatliche Mindestbetrag: 5% des gesamten Rechnungssaldos, bzw. Fr. 100. Die beanspruchte Kreditoption ist jederzeit von der Bank unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen schriftlich kündbar. Für die während den ersten 7 Tagen ab Erhalt der Karte getätigten Transaktionen wird keine Kreditoption gewährt. Falls die Zahlungen des Inhabers gegenüber der Bank im Lastschriftverfahren (LSV) erfolgen, kann die Bank der Korrespondenzbank des Inhabers die erforderlichen Daten betreffend den Inhaber, die Karte sowie die kumulierten Ausgabenbeträge bekannt geben.

6. Guthaben-Vorzinsungsbedingungen

Die Bank vergütet dem Inhaber dann Zinsen, sofern ungeachtet der Benützung der Karte für den gesamten Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Monatsauszügen der Durchschnitt des monatlichen Aktivsaldos sich auf nicht weniger als Fr. 500 beläuft.

Der Zinssatz kann von Monat zu Monat variieren und wird auf dem Monatsauszug angegeben. Die Kartenbenützungen verringern den Saldo, sobald sie der Bank gemeldet werden.

Die aufgelaufenen Zinsen werden nach Abzug der Verrechnungssteuer von 35% auf dem Monatsauszug gutgeschrieben. Auf Verlangen des Inhabers liefert die Bank eine Bescheinigung für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer.

Die Rückerstattung des Karten-Aktivsaldos muss vom Inhaber schriftlich und für den gesamten Saldo beantragt werden und erfolgt nur mittels Gutschrift auf das Post- oder Bankkonto des Inhabers.

7. Kartenverlust

Bei Verlust oder Diebstahl der Karte müssen der Inhaber bzw. der Begleitkarten-Inhaber die Bank sofort telefonisch benachrichtigen und diese Benachrichtigung anschliessend schriftlich bestätigen. Bei Diebstahl müssen der Inhaber bzw. der Begleitkarten-Inhaber auch bei der Polizei Anzeige erstatten. Bis zum Eingang ihrer Nachricht bei der Bank haften der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber für alle Missbräuche der Karte. Sie sind von der Haftung befreit, wenn sie ihre Sorgfaltspflichten in vollem Umfang erfüllt haben.

8. Sperrung der Karte

Die Bank behält sich das Recht vor, jederzeit und ohne Vorankündigung die Karte des Inhabers und/oder Begleitkarten-Inhabers zu sperren und/oder zurückzuziehen, ohne Gründe dafür angeben zu müssen, auf Grund ihres unanfechtbaren Urteils. Die Sperrung und/oder der Rückzug der Hauptkarte erstreckt sich automatisch auch auf die Begleitkarte. Die Bank lehnt jegliche Verantwortung für Konsequenzen ab, die dem Inhaber oder Begleitkarten-Inhaber als Folge einer Sperrung und/oder einer Zurückziehung der Karte entstehen könnten. Die Benützung der Karte nach ihrer Sperrung ist unrechtmässig und ist ebenso wie die daraus für den Inhaber oder Begleitkarten-Inhaber entstehenden Verpflichtungen gerichtlich verfolgbar.

Die Bank behält sich das Recht vor, den ermächtigten Vertragsunternehmen oder Banken alle Informationen zu geben, die diese für den Fall benötigen um sich vom Inhaber oder Begleitkarten-Inhaber direkt den geschuldeten Betrag zu beschaffen.

9. Einwilligungs-, Übertragbarkeits-, Bestätigungs-klauseln/Gerichtsstand/Weitere Bestimmungen

Die Bank ist ermächtigt, Telefongespräche zwischen ihr und dem Inhaber oder dem Begleitkarten-Inhaber zum Zweck der Qualitätssicherung und aus Gründen der Sicherheit aufzuzeichnen, auf Datenträgern zu speichern und für die Dauer von einem Jahr aufzubewahren.

Im Weiteren bestätigen der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber die Richtigkeit der im Kartenantrag gemachten Angaben. Bei der Benützung der Karte erhält die Bank nur diejenigen Informationen, die sie benötigt, um den Monatsauszug zuhanden des Inhabers auszustellen. Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Rechnungen gemäss einem weltweiten Standard für vier Gruppen von Produkten bzw. Dienstleistungen detaillierter sind: Kauf von Kraftstoff, Kauf von Flugtickets, Hotelrechnungen sowie Rechnungen für die Miete von Motorfahrzeugen. Die Bank kann der ZEK jede Kartensperrung mitteilen, die aufgrund von Zahlungsrückständen oder missbräuchlicher Verwendung erfolgt. Die ZEK kann diese Informationen ihren anderen Mitgliedern (Unternehmen, die im Sektor Konsumkredit, Leasing oder Kreditkarten aktiv sind - Mitgliederliste verfügbar im Internet unter www.zek.info) zur Verfügung stellen, wenn diese die Angaben benötigen, um mit dem Inhaber einen Vertrag abzuschliessen oder abzuwickeln. Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber akzeptieren, dass auch bei Transaktionen in der Schweiz die Daten über die internationalen Kreditkarten netze zur Bank geleitet werden.

Die Bank kann ihre Rechte aus diesem Kreditkarten-Vertrag (aus Benützung der Karte, Jahresgebühr etc.) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten, bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehenden Informationen und Daten jederzeit zugänglich machen. Wenn die Dritten nicht dem schweizerischen Bankgeheimnis unterstehen, wird eine Weitergabe nur erfolgen, wenn sich die Empfänger der Informationen und Daten zu deren Geheimhaltung verpflichten und diese Verpflichtung auch eventuellen weiteren Vertragspartnern überbinden. (Die Dritten zugänglich gemachten Informationen und Daten dienen grundsätzlich nur zur Einziehung und Durchsetzung ausstehender Forderungen).

Der Inhaber und der Begleitkarten-Inhaber haben den Inhalt der vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelesen, verstanden und akzeptieren ihn mit der Unterzeichnung des Kartenantrages vollumfänglich. Zudem erhalten sie zusammen mit der Karte eine zusätzliche Kopie dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen. **Mit der Unterzeichnung und/oder dem Einsatz der Karte bestätigt der Inhaber**, auch die Kopie des von ihm ausgefüllten Kartenantrages erhalten zu haben und die ihm von der Bank gewährte Ausgabenlimite zu akzeptieren und zu beachten. Die Unterzeichnung und/oder der Einsatz der Karte stellt ebenfalls eine weitere Bestätigung der Akzeptierung der allgemeinen Geschäftsbedingungen dar. Die Bank behält sich das Recht vor, die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit abzuändern, unbegriffen - auf Grund der Situation des Geldmarktes und der Verwaltungskosten - Zinsen gemäss Rückzahlungsprogramm. Änderungen werden dem Inhaber und dem Begleitkarten-Inhaber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben und gelten als angenommen, wenn der Inhaber nicht innerhalb von 30 Tagen ab Datum der Kommunikation Einspruch erhebt.

Alle Rechtsbeziehungen des Inhabers und des Begleitkarten-Inhabers mit der Bank unterstehen dem schweizerischen Recht. Erfüllungsort, Betreuungsort für Inhaber und Begleitkarten-Inhaber mit ausländischem Wohnsitz und ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Verfahren ist, zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts vorbehalten, Lugano. Die Bank hat indessen auch das Recht, den Inhaber oder Begleitkarten-Inhaber beim zuständigen Gericht ihres Wohnsitzes oder bei jedem anderen zuständigen Gericht zu belangen.